

§ 15 GuK-SV

GuK-SV - Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die über eine der in den Anlagen 1 bis 9 für das betreffende Unterrichtsfach festgelegten Qualifikationen verfügen.
2. (2) Lehrkräfte dürfen bei der Durchführung des Unterrichts
 1. 1. Fachkräfte und
 2. 2. andere fachkompetente Personenals Gastvortragende beiziehen, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels beiträgt.

In Kraft seit 28.12.2005 bis 31.12.2032

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at